

Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen für den Vertrieb von Anlageprodukten und für Finanzinstrumente nach § 2 Abs. 1 lit. 2 des Gesetzes Nr. 186/2009 Slg. über Finanzintermediation und Finanzberatung, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR-Verordnung“) in unserem Unternehmen PHOENIX INVESTOR AT GmbH. Bei der Erbringung von Dienstleistungen im Kapitalmarktbereich und bei der Vermittlung von Anlageprodukten verfolgen wir derzeit keine eigene Strategie im Zusammenhang mit der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und berücksichtigen keine Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß ESG-Verordnung.

Bei der Vermittlung und Auswahl von Anlageprodukten oder der Anlageberatung werten wir die Angaben des Erstellers des Anlageprodukts auf Basis des Versicherungs-/Finanzinstruments aus. Berücksichtigt der Produkthersteller die Risiken für die Nachhaltigkeit, informiert er in der Regel in seinen vorvertraglichen Informationen oder Produktstatuten oder „Fact Sheets“ darüber.

Der Grund, warum wir die wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht bewerten, liegt darin, dass uns nicht genügend Informationen von den Finanzinstituten, mit denen wir zusammenarbeiten, vorliegen. Diese werden erst mit Inkrafttreten der Sustainable Finance Disclosure (in Verbindung mit ihren Produkten) erstellt.

Wir arbeiten intensiv daran, dass die Nachhaltigkeitsaspekte der ESG-Verordnung schnellstmöglich ausreichend in die von uns erbrachten Finanzintermediationsdienstleistungen in den relevanten Sektoren integriert werden. Die Vergütung für die Leistung der Finanzintermediation der PHOENIX INVESTOR AT GmbH oder ihren angeschlossenen Finanzpartnern hängt nicht davon ab, ob das empfohlene Anlageprodukt Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt oder nicht.

Gleichzeitig informieren wir die Öffentlichkeit, dass unser Unternehmen PHOENIX INVESTOR AT GmbH im Bereich ESG und Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor („SFDR-Verordnung“) weniger Papier verbraucht, die Zahl der Geschäftsreisen reduziert und einen Großteil der Dokumentation elektronisch abwickelt.

Mag. Ján Kurhajec, CEO